Die forensische Bedeutung der Zwangsvorstellungen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

in der

Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe

der

Hohen Medizinischen Fakultät der Universität Marburg,

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Max Oppenheimer
aus Hadamar.

Marburg in Hessen
Chr. Schaaf, Spezialdruckerei für Dissertationen
1914.

Von der Hohen Medizinischen Fakultät der Universität Marburg
als Dissertation angenommen am 20. XII. 1913.

Referent: Geh.-Rat Prof. Dr. Tuczek.

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556025_0061

Die forensische Bedeutung der Zwangsvorstellungen.

Bevor wir die forensische Bedeutung der Zwangsvorstellungen einer eingehenden Erörterung unterziehen, müssen wir das Krankheitsbild kennen lernen, wie es im Laufe der Zeit durch Beobachtungen und Erfahrungen, durch wissenschaftliche Untersuchungen und Erforschungen auf dem Gebiete der menschlichen Psyche als selbständiger Symptomenkomplex gegen andere psychische Erkrankungen abgegrenzt worden ist.

Schon vor 30 Jahren hat Westphal eine Definition der Zwangsvorstellungen gegeben, die das Wesen der Erkrankung in zutreffender Form kurz und klar schildert, und noch heute in aller Schärfe als Richtschnur dienen muß. Er nennt Zwangsvorstellungen solche, „die bei übrigens intakter Intelligenz und ohne durch einen Gefühls- oder affektartigen Zustand bedingt zu sein, gegen und wider den Willen des betreffenden Menschen in den Vordergrund des Bewußtseins treten, sich nicht verscheuchen lassen, den normalen Ablauf der Vorstellungen hindern und durch-

kreuzen, die der Befallene stets als abnorme, ihm fremdartige anerkennt und denen er mit seinem gesunden Bewußtsein gegenüber steht". Es sind also Vorstellungen, die als fremdartig auffallen, die sich aber immer zwangsartig in das Denken eindrängen und sich nicht verscheuchen lassen, obwohl der Kranke das Pathologische der Erscheinung einsieht und dagegen ankämpft, ohne sich aber ihrer erwehren zu können.

Ihre Abgrenzung gegenüber den Wahnideen hat Hitzig treffend in dem Satze ausgedrückt: „Das Ich kämpft in dem einen Falle gegen, in dem anderen Falle aber mit und für die Vorstellung". Während also bei der Zwangsvorstellung die Einsicht in das Krankhafte der Erscheinung, ein gesundes Bewußtsein, eine intakte Intelligenz vorhanden ist, fehlt bei der Wahnidee diese Einsicht, ist das Bewußtsein getrübt und die Urteilsfähigkeit herabgesetzt. Dort findet eine Belästigung und Hinderung durch die Zwangsvorstellung statt, hier fehlt das Bewußtsein des Fremdartigen, es fehlt das subjektive Gefühl des Zwangs im Gegensatz zu dem an Zwangsvorstellung Leidenden; „es wird mit der Wahnidee in gleicher Weise operiert, wie mit den auf normale Weise entstandenen Vorstellungen" (Hoche S. 457).

Auch bei den impulsiven Handlungen, den sogenannten Triebhandlungen, denen ein über-

wältigender Trieb als Motiv zugrunde liegt, ist das Gefühl des wider Willen und besseres Wissen Gezwungenwerdens nicht deutlich; der plötzlich auftauchende Impuls führt spontan zur Tat, ehe Gegenmotive wach geworden sind.

Wenn auch über die Selbständigkeit der Zwangsvorstellungen den Wahnideen gegenüber kein Zweifel herrscht, so ist doch sicher beobachtet worden, daß Zwangsvorstellungen in Wahnideen übergehen können. Es schwindet dann allmählich das Bewußtsein für das Fremdartige und Krankhafte der Erscheinung, die Kranken verlieren die Einsicht in das Abnorme der Zwangsvorstellungen und reihen sie inhaltlich in das Denken ein.

Tuczek berichtet einen solchen Fall von einer jungen Dame: Unter den vielen Zwangsvorstellungen, an denen sie ausschließlich und bei voller Krankheitseinsicht litt, war eine besonders quälend, nämlich die, sich möglicherweise vor Jahren mit einem Manne, zu dem sie Neigung gefaßt hatte, vergessen zu haben. Diese Zwangsvorstellung wurde in einer Periode großer körperlicher Schwäche infolge einer Herzneurose zur Wahnidee. Das Mädchen begann, sehr gegen seine Gewohnheit, unmäßig stark zu essen, und kam eines Tages mit der Motivierung zum Vorschein, sie sei guter Hoffnung von jenem Manne und sei ihrem Kinde eine gute Ernährung schuldig. Sie hielt

wochenlang an dieser Wahnidee fest, bis diese mit zunehmender körperlicher Kräftigung schwand.

Ferner weiß man, daß Zwangsvorstellungen und Wahnideen nebeneinander vorkommen, und daß sich Zwangsvorstellungen nicht nur bei intakter Psyche entwickeln können, sondern auch bei geschädigter Intelligenz, z. B. kombiniert sich oft Paranoia mit Zwangsvorstellungen. Häufiger und auch psychologisch leichter erklärlich ist die Entwicklung einer Melancholie im Anschluß an Zwangsvorstellungen und mit deren Mitwirkung. Als Beispiel erwähne ich den Fall, den Relotius berichtet hat: ein Dienstmädchen, das in seiner Jugend von einem Geisteskranken die Äußerung hörte: der Heiland sei ein Spitzbube, denkt plötzlich wieder beim Gebete nach Jahren an diese Äußerung und wird sie nunmehr trotz der größten Anstrengungen nicht wieder los. Sie sucht, durch häufigeres Beten von dem sündhaften Gedanken befreit zu werden, aber es wird immer schlimmer. Die immer und immer wiederkehrenden, nicht zu bannenden Gedanken mit dem gotteslästerlichen Inhalt führen sie zu dem Schlusse, ihr Zustand sei eine von Gott gesandte Strafe für ihren nicht sittenreinen Wandel. Dieser Gedanke gewinnt immer mehr Boden in ihrem Gemüt, bis sich eine ausgesprochene Melancholie darauf aufbaut.

Man kann die Zwangsvorstellungen nach der Intensität, mit der sie das Handeln der Kranken beeinflussen, nach dem Vorgange von Hoche, in die sogenannten theoretischen Zwangsvorstellungen, ferner in die mit einem Angstaffekt verbundenen Zwangsvorstellungen, die zu Motiven von Handlungen und Unterlassungen werden können, und schließlich in die Zwangsvorstellungen mit motorischen Impulsen, in die Zwangsantriebe, einteilen.

Die erste Gruppe ist forensisch verhältnismäßig bedeutungslos. Es gehören hierher die Formen der sog. Grübelsucht, der Zwang, über gleichgültige, unfruchtbare Fragen nachzugrübeln, z. B. warum es Eltern gäbe, oder wie im Falle jener Hebamme, die darüber nachgrübelte: die Menschen machen ja die Kinder selbst, aber wo kommt der Geist her? — meist über Fragen, die keiner befriedigenden Antwort fähig sind. Hierhin gehört auch die Zweifelsucht: die Kranken müssen sich immer wieder überzeugen, ob die Türe geschlossen ist, ob das Streichholz erloschen ist etc.

Es gibt auch gewisse Gruppen von Vorstellungen, die wegen ihrer „eindringlichen Form“ sich immer wieder uns aufdrängen solange, bis sich ihre Macht abgeschwächt hat. Wir werden z. B. Melodien nicht los, müssen immer an Zitate, Verse usw. denken. Nach Kraepelin wird dies „durch die zwingende Kraft einer Art psychomotorischer Einstellung bewirkt“.

Im großen Ganzen ist diese Gruppe für das Verhältnis des betr. Individuums zur Aussenwelt ziemlich belanglos, wenn auch für das Individuum selbst das Gefühl des Zwanges, die Aufdringlichkeit der selbst für unsinnig erkannten Vorstellungen ein starkes Unlustgefühl, steigend bis zur Selbstmordneigung, verursachen kann.

Wichtiger ist die zweite Gruppe, bei der das Zwangsdenken Befürchtungen auslöst, die zu Motiven von Handlungen und Unterlassungen werden können. Der Angstaffekt, der immer dann auftritt, wenn das Individuum versucht, Widerstand zu leisten, kann einen allgemeinen Erregungszustand hervorrufen. Hierhin gehören alle die sog. Phobien, die sog. Agoraphobie, die Angst über einen freien Platz zu gehen, die Erythrophobie, die Furcht zu erröten, die Claustrophobie, zwangsmäßige Befürchtungen beim Aufenthalte in geschlossenen, stark besuchten Räumen, ferner die Zwangsidee, Anderen durch Messer, Nadeln usw. Schaden zuzufügen, oder sich selber zu beschmutzen

(Mysophobie), zu infizieren. So äußerte sich eine Frau in den lächerlichsten Befürchtungen vor Ansteckung mit jeder beliebigen Krankheit. Sie reinigte gegen ihre frühere Gewohnheit immer und immer wieder Gefäße und sonstige Haushaltungsgeräte aus Furcht vor Ansteckungsstoffen, die von fremden Personen darauf übertragen seien. Wenn sie zu Hause Wasser geholt, ließ sie der Gedanke nicht los, das Wasser sei nicht rein, das Kochgeschirr, das sie gerade gescheuert, sei noch mit Schmutz behaftet. Der krankhaften Natur der Gedanken wohl bewußt, konnte sie doch nicht dagegen ankämpfen, sie mußte das Geschirr immer wieder reinigen, das Wasser ausgießen. Das Essen und Trinken kostete sie die größte Überwindung wegen der unwiderstehlichen Furcht, die Speisen seien durch Krankheitserreger verunreinigt. Oder ein anderer Fall: eine Malerin litt unter anderen Zwangsvorstellungen hauptsächlich an der Zwangsvorstellung, sich mit Krebs zu infizieren. Sie wusch sich infolgedessen den ganzen Tag die Hände und wagte schließlich nur noch mit sieben Paar übereinander gezogenen Handschuhen etwas anzufassen (Tuczek).

Trotz aller Verschiedenheit der Erscheinungsformen bei diesen Zwangsvorstellungen ist der innere Hergang immer der gleiche: anfallsweises Auftreten mit heftiger Angst, volle Einsicht in das Krankhafte der

Erscheinungen; dabei wird die Vorstellung, jemehr dagegen angekämpft wird, immer mächtiger, es stellt sich, verbunden mit einem gesteigerten Angstgefühl, ein krankhafter Zwang ein, ihr nachzugeben. Daß damit ein hohes Unlustgefühl verbunden ist, gehört ebenso zu diesem Zustandsbilde wie das Gefühl der Befreiung, das dann eintritt, wenn der Patient seinen Zwangsvorstellungen nachgibt. Später folgen dann Scham und Reue wegen der bewiesenen Schwäche.

Hierher gehören auch die sog. Kontrastvorstellungen. „Solche Gedankenkreise, deren Inhalt stark unlusterregend wirkt, und die deshalb ängstlich vermieden werden, können gerade dadurch eine besondere Macht erlangen“ (Kraepelin). Jeder Gesunde kennt ja die Tatsache, daß man bei der Vornahme, nicht an Unangenehmes zu denken, erst recht den Gedanken daran nicht los wird. Hier bei den an Zwangsvorstellungen Leidenden treten nun gerade diejenigen Vorstellungen mit zwingender Macht auf, die ihnen die peinlichsten Gemütsalterationen verursachen. Z. B. einer Fabrikarbeiterin kommt plötzlich beim Anblick ihrer Mitarbeiterinnen der Gedanke, mit diesen hure der Heiland. Obwohl des Unsinnigen und Unmöglichen stets ganz bewußt, verfolgt sie der Gedanke auch beim Anblicke anderer weiblicher Wesen, ganz gleich, ob alt oder jung, ledig oder verheiratet. Auch der Trost, durch Beten ihren Zustand

zu lindern, schwindet, als ihr eines Tages der Gedanke kommt, was brauchst du zu dem Hurer zu beten. Oder wie in dem von Tuczek mitgeteilten Falle eines Maurers, dem beim Beten der gräßliche, gotteslästerliche Gedanke kam, der liebe Gott wäre mit einem Tiere umgegangen.

Diese obscönen, mit unanständigen, geschlechtlichen Vorstellungen verbundenen Gedanken, die die Kranken nicht los lassen, führen soweit, daß sie schließlich immer an die Geschlechtsteile der ihnen Begegnenden denken müssen, verbunden mit der Vorstellung, die ihr begegnenden Frauen und Mädchen seien Huren; oder der Kranke muß sich vorstellen, was die ihm begegnenden Personen weiblichen Geschlechts wohl für ein Aussehen ohne jegliche Umhüllung hätten. Es kommt dann soweit, daß sich die Kranken die Vorstellung mit allen möglichen Einzelheiten ausmalen, irgend ein Verbrechen begangen zu haben. So erzählt eine Kranke: „Alles, was ich von Verbrechen in Zeitungen je gelesen, glaubte ich vielleicht auch tun zu können. Ich mußte es mir bis ins kleinste Detail ausmalen, um dann nach tagelangem Hinbrüten mir zu sagen: nein, du bist dessen doch nicht fähig“ (Tuczek). Die Kranken sind nie sicher, ob sie nicht eine sie beunruhigende Handlung ausgeführt haben; vielleicht haben sie Frauen und Kinder vergewaltigt; oder die Erinnerung an ein er-

lebtes oder gehörtes Eisenbahnunglück macht sie unsicher, ob sie nicht doch Weichen verstellt, Züge zum Entgleisen gebracht haben. Solche Leute müssen immer Jemand um sich haben, der ihnen bestätigt, daß sie nichts von dem begangen haben, was sich ihnen aufdrängt.

Trotzdem diese Gruppe von Zwangsvorstellungen das Handeln der daran Leidenden stark beeinflussen kann, ist ihre forensische Bedeutung doch gering, da es den Kranken meist gelingt, allerdings unter den peinlichsten Anstrengungen und Unlustempfindungen, ihrer Vorstellungen Herr zu werden, zumal ja ihre Intelligenz ungestört ist. Überhaupt sind Zwangshandlungen immer noch eher willkürlich zu unterdrücken, als Zwangsgedanken, da der Wille auf den Ablauf der Gedanken einen beträchtlich geringeren Einfluß hat als auf die motorischen Äußerungen.

Die für die gerichtliche Praxis wichtigste Gruppe ist natürlich die der Zwangsvorstellungen mit motorischen Impulsen. Es gelingt den Kranken nicht, dem Zwange zu widerstehen. Je mehr sie Widerstand leisten, desto mächtiger wird die Vorstellung, desto „mehr entwickelt sich eine starke Angst, kalter Schweiß bricht aus, und die Beine fangen an zu zittern". (Cramer). Schließlich gibt der Kranke dem Zwange nach und vollführt die Handlung, so sehr sie ihm zuwider ist. Ebenso wie die Zwangsvorstellungen

bei aller Verschiedenheit im Allgemeinen doch monoton sind, sich immer nur in einer Richtung bewegen und immer in gleicher Form wiederkehren, ebenso ist dies bei den Zwangsantrieben der Fall. Dadurch rufen sie auch ein starkes Unlustgefühl hervor, das sich dermaßen steigert und den Kranken peinigt und belästigt, daß er dem Zwange nachgibt und die Tat begeht oder die Erfüllung einer Pflicht unterläßt. „Wie mit einem Zauberschlage verschwinden dann Angst, Unruhe und Beklemmung, der Kranke atmet wie von einer schweren Last befreit, erleichtert auf". (Cramer S. 296).

Hierher gehören die Fälle, in denen es den Kranken treibt, obscöne, häßliche Redensarten bei unpassender Gelegenheit auszusprechen, oder Schimpfworte zuzurufen. So erzählte ein Kranker: er fühle schon seit einiger Zeit einen lästigen Drang in sich, Personen, die ihm begegnen, Schimpfworte zuzurufen wie Esel, Lump, Schafskopf und dergl. Diese Gedanken entsprechen durchaus nicht der Gesinnung gegen diese Personen. Sie seien ihm lästig, er selbst sei empört darüber, könne sie aber nicht bannen. Merkwürdigerweise treibt es ihn zu diesen Äußerungen, besonders Fremden gegenüber und Leuten gegenüber, die sich in einer höheren gesellschaftlichen und achtbaren Stellung befinden, „vor denen er sich geniert". (Relotius).

Gefährlich sind natürlich diejenigen, bei denen es sich um zwangsmäßige Antriebe handelt, jemand zu verletzen oder zu töten oder Feuer anzulegen usw.

Allen an Zwangsvorstellungen Leidenden charakteristisch ist das Ankämpfen gegen die lästigen Zwangsantriebe. Und es kommt zum großen Teile auf die übrige psysische und physische Konstitution an, ob sie, wenn auch unter den stärksten Angst- und Unlustempfindungen, Sieger bleiben. Vielfach umgeben sie sich mit einem Heer von Schutzmaßregeln gegen sich selbst. In leichten Fällen gelingt es ihnen, schon durch fortwährendes Aussprechen drei- oder mehrsilbiger Worte (z. B. „Rosenwirt“) oder durch geistige Ablenkung, die Gedanken einigermaßen zu verdrängen. In anderen, schwereren Fällen helfen sie sich durch Warnen der Umgebung, durch Messerverstecken, durch Sicheinschließen usw., sodaß die in der Richtung ihrer Zwangsantriebe liegende, strafbare Handlung schließlich doch noch unterbleibt, wie z. B. in folgendem Falle: ein Ehemann, der in glücklicher Ehe mit seiner jungen Frau lebt, kommt Abends aus dem Club nach Hause. Als er den schlanken Hals seiner schon schlafenden Gattin sah, trat mit unwiderstehlicher Gewalt die Zwangsvorstellung auf: „aus diesem weißen Halse muß Blut fließen“. Der Zwang wurde so mächtig, daß er sich nicht anders zu helfen wußte, als den Kasten, worin er seine Rasiermesser verwahrte,

zu verschließen und den Schlüssel zum Fenster hinaus zu werfen. (Cramer).

Mit einigen Worten müssen wir nun noch auf die Ätiologie der Zwangsvorstellungen eingehen.

Die Zwangsvorstellungen begegnen uns meist auf dem Boden erblicher Veranlagung, bei Psychopathen, die von Jugend auf „ein geringes Selbstvertrauen besessen haben, die grüblerisch, ängstlich, pedantisch in allem, was sie taten, gewesen sind". (Kraepelin).

Sie können auch plötzlich, wie aus heiterem Himmel, in die Erscheinung treten, meist findet man aber bei genauerer Untersuchung, daß die Zwangszustände nicht die einzigen krankhaften Erscheinungen sind, an denen das Individuum leidet. Mit Recht sagt Cramer: „Ich möchte sogar soweit gehen, daß ich das isolierte Auftreten von Zwangsvorstellungen für eine große Seltenheit halte". Und wenn man die in der Literatur mitgeteilten Fälle daraufhin näher prüft, so findet man diese Ansicht zum großen Teile bestätigt. Von den 9 Fällen, die Tuczek 1899 mitteilte, zeigen fast alle sichere nachweisbare Zeichen der Entartung, steigend sogar bis zur ausgesprochenen, danebenhergehenden Psychose. Abgesehen von den psychischen Degenerationszuständen der Neurasthenie, der Hysterie entwickeln sich die Zwangsvorstellungen, nicht selten auch im Anschluß an erschöpfende Krankheiten, an Unfälle, an langdauernde,

unangenehme Gemütsbewegungen. Wie bei vielen Psychosen spielen auch die Pubertät und das Klimakterium eine Rolle.

Was die Prognose betrifft, so kann man wohl sagen, daß bei den reinen Fällen, bei den Zwangsvorstellungen sui generis im Allgemeinen keine Neigung zur Progressivität besteht, wenn man auch beobachtet hat, wie Zwangsvorstellungen durch ihre Monotonie und ihren Inhalt zum Anlaß für eine Psychose geworden sind. Dagegen können die Zwangsvorstellungen sehr lange dauern, mitunter kurze oder längere Zeit zurücktreten, um dann nach Jahren wieder erneut aufzutreten. Meist aber verschwinden sie spurlos oder die Kranken lernen mit der Zeit, „über der Idee zu stehen" (Tuczek), sodaß die Zwangsvorstellungen immer mehr in den Hintergrund treten.

Schon bei der Schilderung der einzelnen Symptome und Gruppen der Zwangsvorstellungen, besonders in den schweren Fällen, fallen die Folgen auf, die diese Zustände für die betr. Individuen haben. Das ewige Gequältwerden und vergebliche Sichauflehnen, der ewige Kampf, nicht zu unterliegen, beeinflußt das ganze Wesen, verändert die Persönlichkeit derartig, daß sie etwaigen äußeren Einflüssen und Schädlichkeiten weniger Widerstand entgegensetzen können, als ein normaler Mensch. Gewiß ihre Intelligenz ist intakt, aber die Kranken sehen ihre Lage, ihr Verhältnis

zur Umgebung unter dem Eindrucke ihrer Zwangsvorstellungen, damit vielfach einer Depression, die zu den größten Absonderlichkeiten Veranlassung gibt, sie meiden ihre Mitmenschen, schließen sich ein, vernachlässigen ihre Person; die Kranken verrichten ihre Arbeit schlechter als früher, sind zerstreut, werden traurig, sodaß sie ihren Geschäften nicht mehr nachgehen können. Die Intensität der Zwangsvorstellungen und die durch sie bedingte Angst mehren ihre Selbstanklagen, beeinflussen Nahrungsaufnahme und Schlaf. Mitunter verweigern sie Essen und Trinken, wie in dem Falle der Furcht vor Infektion. Ich erinnere hier an den interessanten Fall, den Jahrmärker 1901 in der Berl. Klin. Woch. mitgeteilt hat, an dem man selten schön die „allmähliche Genese eines eigenartigen Seelenlebens, die Entwicklung der einzelnen Zwangsvorstellungen, das Ineinandergreifen, das mit der Zeit Sinnverwirrende derselben verfolgen kann". Es handelt sich um eine hochgebildete, von Haus aus feinfühlige Dame, die sich infolge ihrer Zwangsvorstellungen allmählich immer mehr abgesondert hatte, sich nur noch in ihren Zimmern aufhielt, in denen nie ein Fenster geöffnet, nie eine Jalousie hochgezogen werden durfte. Es herrschte ein furchtbarer Modergeruch darin, die Fußböden waren vollkommen mit Papier und Staub, mit teils gereinigten, teils schmutzigen Geräten bedeckt. Ihre Bekleidung wurde immer primitiver und unsauberer.

Dabei hatte sie volle Einsicht in das Krankhafte ihres Zustandes, erzählte selbst, wie in ihrem Gehirn die gesunden und kranken Gedanken miteinander kämpften. Trotzdem war das Gefühl für die Wirklichkeit vollkommen verloren gegangen. Oder man liest von jener Malerin, die bei ihrer Aufnahme in die Anstalt nur mit einem Rock bekleidet war, der von der Krankenschwester ihr für die Reise übergeworfen war; darunter hatte sie einen alten beschmutzten Unterrock, eine alte zerrissene Taille an. Der Oberkörper war in eine vollkommen zerrissene Jacke eingehüllt (Tuczek).

Wir sehen also, wie die Zwangsvorstellungen das Wesen und die Persönlichkeit der daran Leidenden verändern, wie sie aber auch die Beziehungen zur Gesellschaft gefährden, diese selbst schädigen können.

Die Stellung, die die heutige Rechtssprechung den geistig anders d. h. abnorm gearteten Rechtsbrechern gegenüber einnimmt, ist im Strafgesetzbuch streng und genau festgelegt.

Geistesgesunde Täter sind zurechnungsfähig und werden bestraft, geisteskranke Täter sind unzurechnungsfähig und werden freigesprochen.

Bei allen berechtigten Zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit soll nach RE. das Urteil zugunsten des Angeklagten erfolgen. Es kam aber in dieser Entscheidung nur die Möglichkeit der völligen Unzurechnungsfähigkeit in Betracht, sodaß die Frage offen ist, wie zu entscheiden ist, wenn völlige Unzurechnungsfähigkeit nicht angenommen werden kann und doch Zweifel an der völligen Zurechnungsfähigkeit bestehen. (RE. XXI. S. 131 in Strafsachen vom 23. 10. 1890).

Das Strafgesetzbuch läßt ganz unberücksichtigt, daß zwischen der ausgesprochenen Geisteskrankheit und der völligen geistigen Gesundheit zahlreiche Zwischenstufen vorkommen. „So scharfe Grenzen, wie sie das Gesetz zieht, kennt die Natur des Menschen

nicht". (Weygandt). Die unzulängliche geistige Veranlagung bei Schwachsinnigen, die bestehenden Abweichungen von der Norm bei Psychopathen, bei den durch Alkohol- und Morphiummißbrauch Geschwächten, den Neurasthenikern und Hysterischen, die bestehende schwere Hirnerkrankung bei Epileptikern außerhalb ihrer Anfälle — alle diese Zustände werden nicht ohne Einfluß auf das Zustandekommen von Straftaten bleiben können". (Aschaffenburg Berl. Klin. Woch. 1899). Es ist bei all diesen Formen wohl eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorhanden, die aber doch nicht so erheblich ist, daß dadurch das, was nach dem StGB. unter freier Willensbestimmung verstanden werden muß, ausgeschlossen wäre. Unserem Rechtsgefühl widerspricht es, solche Personen — die wegen ihrer abnormen psychischen Veranlagung leichteren Grades sicherlich vermindert zurechnungsfähig sind — im Falle einer strafbaren Handlung geradeso, wie einen völlig geistig Gesunden zu behandeln. Allerdings kennt unser StGB. den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht, aber der Vorentwurf zu einem neuen StGB. hat „ein gewisses Bedürfnis nach gesetzlicher Berücksichtigung der verminderten Zurechnungsfähigkeit" anerkannt. „Denn wie es zwischen der vollen körperlichen Gesundheit und der zur Auflösung führenden Krankheit zahlreiche Zwischenstufen gibt, die die Funktionen des Körpers

in abnormer Weise stören oder herabsetzen, so gibt es auch zwischen der geistigen Gesundheit und der die Zurechnungsfähigkeit ganz ausschließenden Geisteskrankheit solche Zwischenstufen, in denen die die Zurechnung bedingenden geistigen Fähigkeiten so alteriert oder herabgesetzt sind, daß es der Billigkeit entspricht, bei der Bestrafung darauf Rücksicht zu nehmen". (Begründung zum Vorentwurf S. 230). Bei der Ablehnung einer besonderen Bestimmung über die verminderte Zurechnungsfähigkeit in das StGB. erklärte damals im Reichstage der General-Staatsanwalt Schwartze: die mildernden Umstände, die in sehr weiter Ausdehnung Berücksichtigung gefunden hätten, seien ein ausreichender Ersatz für das praktische Bedürfnis nach der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Dieser Standpunkt entspricht ganz der Sühnetheorie, auf der unser heutiges StGB. großenteils aufgebaut ist, nicht aber den Anschauungen, zu denen sich die Strafrechtswissenschaft im Laufe der Zeit weiter entwickelt hat, indem in den Vordergrund des Zwecks der Strafe immer mehr das „Ne peccetur" getreten ist.

Aber auch abgesehen davon, daß, wie Pelman sagt, die „mildernden Umständen garnicht die Bedeutung haben sollten, eine gewisse Geistestätigkeit des Täters allgemein als Strafmilderungsgrund zur Geltung zu bringen, treten sie längst nicht bei allen Verbrechen in Kraft". Gerade bei 44 besonders schweren Ver-

brechen, wie Mord, Raub, Meineid, Brandstiftung usw., im Presse- und Sprengstoffgesetz sind die mildernden Umstände vollständig ausgeschlossen. Auch der Umweg, den man vorgeschlagen hat, z. B. statt auf Mord (§ 211) auf Totschlag (§ 212) oder statt auf Meineid (§ 153) auf fahrlässigen Meineid (§ 163) zu erkennen, ist doch nur ein „wenig befriedigendes Surrogat für den eine Lücke im Gesetz bildenden Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit“ (Weygandt).

Es ist denn auch heute allgemein anerkannt, daß z. Zt. ein dringendes praktisches Bedürfnis nach Einschiebung einer entsprechenden Bestimmung in unser StGB. besteht.

Gegner des dem Begriffe der vermindernden Zurechnungsfähigkeit zugrunde liegenden Gedankens sind nur wenige (z. B. Flemming, Henke); heftiger umstritten ist der Ausdruck „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ selbst, da er ungenau und juristisch logisch unhaltbar sei. Man hat daher nach einem passenderen, praegnanteren Ersatz für den zugrunde liegenden richtigen Gedanken gesucht. Ob die gefundenen und vorgeschlagenen, vielleicht juristisch präziseren Ausdrücke wie „verminderte Zurechnung zur Schuld“ (Gretener) oder „geminderte Schuldfähigkeit“ (Oetker) den alteingebürgerten und allgemein verständlichen Ausdruck „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ verdrängen werden, ist sehr fraglich und praktisch auch belanglos. Er-

wähnen will ich noch, daß manche Autoren, sowohl Juristen wie Psychiater zwar den Begriff: verminderte Zurechnungsfähigkeit und den ihm zu Grunde liegenden Gedanken anerkennten aber gegen seine Aufnahme in das StGB. sind, weil „dadurch der willkürlichen Auslegung Tür und Tor geöffnet werde", und statt „des erhofften Fortschritts Willkür und Unsicherheit in unserer Rechtspflege" die Folge sein würden. (Kaufmann a. a. O. S. 284, Wilmans S. 139). Die Vertreter dieser Ansicht vergessen, daß mit der Forderung der „verminderten Zurechnungsfähigkeit" für das StGB. verbunden sein muß: nicht mildere Bestrafung der vermindert Zurechnungsfähigen, sondern hauptsächlich qualitativ andere Behandlung. Ohne diese kann die Berücksichtigung der verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht vollkommen befriedigen.

Wie sind nun die unter Zwangsvorstellungen Leidenden nach dem heute geltenden StGB. zu bestrafen und wie muß sich ihre Behandlung in dem neuen StGB. gestalten?

Es gibt Fälle, bei denen eine unzweideutige und unzweifelhafte Anwendung des § 51 des StGB. am Platze sein wird. So muß ein unter dem Einflusse von Zwangsvorstellungen stehender Täter freigesprochen werden, wenn er primär an einer Psychose leidet, zu deren Symptomenkomplex das Auftreten von Zwangsvorstellungen gehört, dann ist er eben geisteskrank. Ebenso klar liegt die Beurteilung eines Falles, in dem sich auf Grund von Zwangsvorstellungen bei einem bisher Geistesgesunden eine ausgesprochene Psychose entwickelt hat.

Schwieriger zu beurteilen sind die reinen Fälle von Zwangsvorstellungen, die Zwangsvorstellungen sui generis. Hier kommt es in jedem einzelnen Falle darauf an, ob und inwieweit die Persönlichkeit und das Wesen des betr. Kranken durch die Zwangs-

vorstellungen oder schon durch sonstige Affektionen verändert sind.

Ist z. B. die Persönlichkeit des an Zwangsvorstellungen leidenden Täters durch Neurasthenie, Hysterie, langes körperliches Leiden etc. schon so geschwächt, daß der Boden für das Auftreten von Zwangsvorstellungen gut vorbereitet und gepflegt, und infolgedessen die Widerstandskraft gering oder gar aufgehoben ist, dann wird eine vollständige Unzurechnungsfähigkeit, zum mindesten aber doch eine hochgradige Verminderung der Zurechnungsfähigkeit resultieren. So ist es in dem oben erwähnten Falle von Jahrmärker klar, daß die Zwangsvorstellungen, die jedes normale Handeln und Denken hindern und durchkreuzen, einen Zustand von krankhafter Störung der Geistestätigkeit herbeigeführt haben, von dem man sagen muß, daß er die freie Willensbestimmung ausschließt.

Leidet der Täter nur gelegentlich an Zwangsvorstellungen oder ist seine Persönlichkeit — was ja bei nur gelegentlichem Leiden an Zwangsvorstellungen der Fall sein wird — wenig oder garnicht von seinen Zwangsvorstellungen beeinflußt, so ist er voll zurechnungsfähig, also zu bestrafen, wenn auch eventuell mit Zubilligung mildernder Umstände.

Wenn Tuczek meint, daß man bei der Bestrafung eines unter Zwangsvorstellungen Handelnden die

Intensität der Zwangsvorstellungen einerseits und die Widerstandskraft andererseits in Betracht ziehen müsse, so ist das doch immerhin ein unsicheres Kriterium, da der Maßstab für die Intensität der Zwangsvorstellungen, m. a. W. für die Stärke der Angst, die eigenen Angaben des kranken Täters und diese im Strafverfahren doch sehr gering zu bewerten sind. Die Widerstandskraft bietet schon einen besseren Maßstab insofern, als sie, wie schon oben erwähnt, bei Neurasthenikern, Hysterischen oder bei Personen mit anderen körperlichen, krankhaften Erscheinungen natürlich geringer ist, als bei kräftigen, ganz gesunden Individuen.

Doch wird durch den Mangel an Bestimmungen über die mildernden Umstände in unserem StGB. die Berücksichtigung der verminderten Widerstandskraft wenig Wert haben. Und ob der § 52:

> „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt ..... zu der Handlung genötigt worden ist", —

ob dieser § in Betracht kommen kann, ist nicht ohne weiteres anzunehmen, da die Frage juristisch nicht geklärt ist, ob man unter „unwiderstehlicher Gewalt" auch eine von innen wirkende Kraft verstehen kann, oder ob diese Stelle nur einen Zustand voraussetzt, kraft dessen „ein Mensch dem Willen oder der Macht eines anderen" unterworfen ist. (Thurow in Frank's Komm. z. StGB.).

Da nun Zwangsvorstellnngen meist bei neuropathischen Individuen auftreten, so ist eine abnorme Beschaffenheit der Gesamtpersönlichkeit immer vorhanden und meist hochgradig, eben durch die kumulative Wirkung der beiden Faktoren, der Neuropathie und der Zwangsvorstellung.

Deshalb wird die Zurechnungsfähigkeit der unter Zwangsvorstellungen leidenden Rechtsbrecher in weitaus den meisten Fällen mehr oder weniger stark herabgesetzt, in anderen Fällen ganz ausgeschlossen, und nur in ganz seltenen Fällen unvermindert vorhanden sein.

Nehmen wir an: Eine Frau hat unter anderen Zwangsvorstellungen auch den Trieb, zu beißen; einmal konnte sie ihrem Verlangen nicht widerstehen und biß einer im Omnibus neben ihr sitzenden Frau die Nase ab. Sie war früher, um diesem Trieb zu entgehen, schon öfter ausgestiegen.

Sollen wir diese Frau nach § 224, da „der Verletzte in erheblicher Weise entstellt ist", ins Gefängnis oder gar ins Zuchthaus stecken?

Oder: Ein Mann, hereditär belastet, leidet an Zwangsvorstellungen; unter anderem befällt ihn immer die Furcht, Passanten auf der Straße in unsittlicher Weise zu berühren. Er konnte diesem Zwang oft

nur mit Mühe widerstehen und machte deshalb um die ihm begegnenden Frauen und Mädchen einen weiten Bogen. Eines Tages wird der Trieb so stark, daß er ihm nachgibt und sich an ihnen vergeht.

Sollen wir diese Tat nach § 177 mit Zuchthaus oder bei mildernden Umständen mit Gefängnis ahnden?

Da wir das Krankheitsbild der Zwangsvorstellungen kennen und wissen, daß es meist doch nur in den schwersten Fällen zu Zwangshandlungen kommt, wenn alle Hemmungen schließlich dem immer mächtiger werdenden Triebe, der aufs höchste gesteigerten Angst nicht mehr standhalten können, erscheint es uns als eine große Härte, solche Rechtsbrecher mit Zuchthaus zu bestrafen. Die anderen Auswege, die man aufsuchen kann, ob etwa § 52 oder statt des § 211 der § 212 oder statt § 153 der § 163 usw. in Anwendung kommen könnten, sind oben schon charakterisiert. Andererseits widerspricht es unserem Rechtsempfinden, solche Personen, die ja nicht unzurechnungsfähig sind, freizusprechen und sie so von neuem auf die Menschheit loszulassen, indem man sich vielfach auf den Standpunkt stellt, sie sind für die Taten, die in der Richtung ihrer Zwangsvorstellungen liegen, nicht verantwortlich, da sie sich in einem Zustande der Ausschließung der freien Willensbestimmung befinden.

Dieser Standpunkt „der partiellen Unzurechnungsfähigkeit“ ist begründet und auch in der Psychiatrie anerkannt. Und gerade bei Psychopathen und solchen Leuten, die im Allgemeinen nicht als unzurechnungsfähig, sondern als vermindert zurechnungsfähig bezeichnet werden dürfen, wird der Richter geneigt sein, eine partielle Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen. Für diese Fälle, die sich im Ganzen „korrekt verhalten, ihren bürgerlichen Pflichten nachkommen, aber doch nach einer Richtung hin abnorm sind, die sich vielfach auch darüber vollkommen im Klaren sind, und trotzdem durch diese Abnormität zu gesetzwidrigen Handlungen getrieben werden können“ (Weygandt), für diese Fälle weiß er ja sonst keinen anderen Ausweg. Er wird den Täter also freisprechen. Eine strafbare Handlung, die unter dem Einfluß eines Zwangszustandes begangen ist, muß unbedingt „exculpiert“ werden (Cramer). Wenn also der Täter im Sinne seiner Zwangsvorstellungen eine strafbare Handlung begeht oder sich durch Unterlassen einer Pflicht einer strafbaren Handlung schuldig macht, so ist er frei zu sprechen, wenn die Veränderung seiner Persönlichkeit direkt proportional der Intensitätswirkung der Zwangsvorstellungen auf seine Psyche ist.

Nehmen wir an: Ein Bahnwärter öffnet die Schranke nicht, weil er unter anderen Zwangsvorstellungen an der Zwangsvorstellung leidet, er vergesse nachts sicher-

lich einmal das Schließen der Schranke. Ein heransausendes Auto rennt nun gegen die Schranke und wird zertrümmert, die Insassen werden verletzt oder gar getötet.

Ist das Wesen und die Persönlichkeit des Bahnwärters nicht wesentlich verändert durch die Zwangsvorstellungen, kämpft er gegen seine Zwangsvorstellungen z. B. nur aus Bequemlichkeit, um das Unlustgefühl los zu werden, nicht mit der ihm zu Gebote stehenden Kraft an, dann ist er zu verurteilen.

Das bedeutet für die Fälle, in denen das Strafgesetzbuch keine mildernden Umstände kennt, bisweilen eine große Härte.

Nur wenn ein reiner Fall von Zwangsvorstellungen, d. h. mit intensiver Persönlichkeitsveränderung (wie oben geschildert) vorliegt, dann muß der Bahnwärter freigesprochen werden.

Das ist der Standpunkt unseres StGB. und dieser Standpunkt ist, trotzdem die Häufigkeit der Zwangshandlungen und damit ihre praktische forensische Bedeutung nicht sehr groß ist, doch sehr zu bedauern, weil der Schutz der Gesellschaft dadurch völlig unberücksichtigt bleibt.

Nun muß noch die Frage erörtert werden, ob ein an Zwangsvorstellungen Leidender, der ein Delikt be-

geht, das nicht im nachweislichen Zusammenhange mit seinen Zwangsvorstellungen steht, für seine Handlungen verantwortlich gemacht werden kann.

Die „partielle Zurechnungsfähigkeit", die früher bei ausgesprochen Geisteskranken angenommen wurde, deren Geistestätigkeit in einer gewissen Richtung als normal angesehen wurde, weil ein Zusammenhang der Tat mit den vorherrschenden Symptomen der Geisteskrankheit nicht zu erkennen war, wird jetzt fast allgemein nicht mehr anerkannt. Man weiß, daß die klinisch ausgesprochene Psychose die Gesamtheit der psychischen Persönlichkeit derart verändert, daß man nicht eine Gruppe von normalen, zweckmäßigen Handlungen herausgreifen und dafür eine gesonderte Verantwortlichkeit annehmen darf. Das dürfen wir auch deswegen nicht, weil uns die komplizierte Art des psychischen Zusammenhanges zwischen Motiv und Tat, der Ablauf, die Entwicklung und die Assoziation der Gedanken in einem kranken Gehirn völlig unbekannt sind. Ich erinnere mich eines Lokomotivführers, der noch bis Anfang der Woche seinen verantwortungsvollen Dienst tat. Ende der Woche wurde er in die Landesheilanstalt aufgenommen; es handelte sich um progressive Paralyse. Der Mann war völlig orientiert, wußte in seinem Berufe sehr gut Bescheid und zeigte nur ethisch, nach der sexuellen Seite hin vollständige Ausfallserscheinungen. Wäre er dadurch nicht zufällig

aufgefallen, so wäre er weiter im Dienst geblieben und hätte ihn vielleicht noch längere Zeit ohne andere Zeichen psychischen Defektes ausgefüllt. Begeht dieser Mann nun einen Betrug, eine Wechselfälschung, oder macht er sich einer strafbaren Handlung dadurch schuldig, daß er z. B. ein Signal überfährt und dadurch ein Unglück verursacht, alles Delikte auf Gebieten, auf denen sich noch keine Ausfallserscheinungen zeigten, auf denen er als normal hätte gelten können, so muß er dennoch freigesprochen werden, weil die Gesamtpersönlichkeit durch das Leiden krankhaft verändert ist und unter völlig anderen Einflüssen steht, als die Gesamtpersönlichkeit eines Gesunden.

Anders ist es bei den Zwangsvorstellungen. Der an Zwangsvorstellungen Leidende ist für ein Delikt, das mit seinen Zwangsvorstellungen nichts zu tun hat, unter Umständen sogar voll verantwortlich. Die Frau, die unter der Zwangsvorstellung leidet, zu beißen, stiehlt ihrer Nachbarin im Omnibus das silberne Handtäschchen mit Portemonnaie.

Hier wird eine Bestrafung eintreten müssen, vielleicht mit Zubilligung mildernder Umstände, je nachdem, ob und in welchem Grade durch die Zwangsvorstellungen die ganze Persönlichkeit beeinflußt ist und unter welchen Umständen die Tat statthatte. Es handelt sich hier natürlich nicht um „partielle Zurechnungsfähigkeit“ — denn die an Zwangsvorstellungen

Leidenden sind ja im Allgemeinen nicht eigentlich geisteskrank. In ganz schweren Fällen — ich erinnere an den von Jahrmärker geschilderten —, in denen die Gesamtpersönlichkeit des Patienten durch die Intensität der Zwangsvorstellungen und durch die geringe psychische und physische Widerstandskraft derart verändert ist, daß er praktisch dieselbe Stufe einnimmt, wie ein völlig Geisteskranker, in diesen Fällen ist der Täter selbstverständlich für keine seiner Handlungen verantwortlich zu machen.

Ist also in dem einen Falle die Verurteilung eines an Zwangsvorstellungen Leidenden eine zu große Härte, in dem anderen Falle die Straffreiheit eine zu große Milde, weil zu große Gefahr für die Gesellschaft, so müssen wir sowohl im Interesse des betr. Individuums, wie in dem der Gesamtheit einen in jeder Beziehung anderen Ausgang wünschen, sei es nach der Seite der Freisprechung, sei es nach der Seite der Strafe hin.

Durch diese Lücke im StGB. erleben wir auf Schritt und Tritt in der heutigen Rechtssprechung — in Fällen des Grenzgebietes überhaupt — Urteile, die unserem Empfinden nach teils zu große Härten, teils zu große Milde enthalten. Der Grund liegt in dem einen Falle darin, daß der auf normale Fälle zugeschnittene Strafrahmen dem Richter trotz der mildernden Umstände keinen genügenden Spielraum läßt bei dem

besondere Milde erheischenden Einzelfall, in dem anderen Falle darin, daß die Bestrafung allein der Gesellschaft nicht genügenden Schutz vor neuen Verbrechen gewährt, wenn von dem Täter nach dessen Veranlagung oder Geisteszustande neue Verbrechen nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt zu erwarten sind. Damit hängt noch zusammen die Unzulänglichkeit der Strafwirkung auf den Täter selbst, die das allgemeine Verlangen nach Aufnahme des Heilzwecks in die Strafe für das neue StGB. rechtfertigt.

Der Vorentwurf zum StGB. kommt diesem Wunsche durch die Aufnahme der verminderten Zurechnungsfähigkeit und die eventuelle Internierung der vermindert Zurechnungsfähigen entgegen, indem er endlich einmal das Prinzip der Sühne etwas zurücktreten läßt gegen die Forderung und den Hauptzweck: den Schutz der Gesellschaft.

Von anderer Seite ist unter Umgehung der „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ eine Ausdehnung der bedingten Begnadigung und Strafaussetzung auch auf die Erwachsenen vorgeschlagen worden (Cramer), weil bei vielen Individuen „die drohende Strafhaft einen Teil der aus pathologischen Gründen fehlenden Hemmungen ersetzt“. Das trifft gewiß vielfach zu, aber wenn der Gedanke

an die Strafe und die Furcht davor schon nicht mehr hemmend wirken, dann wird auch die drohende Strafhaft nicht mehr viel ausrichten können.

Ferner ist in Betracht gezogen worden „eine erschöpfende Ausweitung aller Strafrahmen nach unten hin, sowohl was das Strafmaß anlangt (also Abschaffung aller besonderer Strafminima), als auch was die Strafmittel anlangt (also Verschaffung der Möglichkeit, überall selbst das mildeste Strafmittel unter Umständen anwenden zu dürfen) (Finkelnburg). Wenn man aber den Strafrahmen schon allgemein erweitern will, so muß noch unbedingt die Aufnahme des Heilzwecks in die Strafe oder anstelle der Strafe gefordert werden. Und zwar auch anstelle der Strafe, weil die Strafe für die vermindert Zurechnungsfähigen die schädlichsten Folgen haben kann. Die immerhin veränderte Psyche wird die Strafe schon an und für sich als doppelt schweres Unrecht, als eine doppelt schwere Kränkung empfinden, abgesehen davon, daß das Leben in einer Strafanstalt immer einen gewissen schädigenden Einfluß ausübt. Kommt nun zu der Strafe noch die Verwahrung, dann wird dem geistig Minderwertigen — das sind ja die vermindert Zurechnungsfähigen — das kränkende Gefühl, viel schwerer bestraft zu sein als andere, viel schwereres Unrecht erlitten zu haben, nicht mehr verlassen und sie können

so — wie auch der Vorentwurf (S. 232), ohne aber die notwendige Konsequenz zu ziehen, richtig sagt — „an ihrer geistigen Gesundheit noch mehr Schaden leiden". Daher muß in diesen Fällen nur die Verurteilung zu einem Heilverfahren erfolgen. Dadurch wäre dem Täter und der Gesellschaft am besten gedient.

Wir haben gesehen, daß es unter den an Zwangsvorstellungen leidenden Verbrechern solche gibt, für die auch das geringste Strafmaß noch verhältnismäßig hoch ist, auch für Verbrechen, die außerhalb der Richtung ihrer Zwangsvorstellungen liegen. Dann wieder haben wir Fälle kennen gelernt, bei denen eine Freisprechung erfolgen muß, die unserem Gefühl nach mit Rücksicht auf die Gesellschaft nicht hätte erfolgen dürfen.

Stellen wir uns deshalb doch auf den Standpunkt, den Bleuler vertritt: „Vermindert Zurechnungsfähige sind krank, also behandeln wir sie als krank, wir schützen die Gesellschaft vor ihnen. Wir verzichten auf die Sühne".

Damit brüskieren wir das Rechtsbewußtsein des Volkes durchaus nicht. Das Volk wird es besser verstehen und um so lieber billigen, wenn ein vermindert Zurechnungsfähiger eventuell dauernd interniert bleibt, als daß er immer wieder bestraft wird und immer wieder nach seiner Entlassung durch neue Straftaten die öffentliche Sicherheit gefährdet. Ziemke hat einen

solchen Fall mitgeteilt: „es handelte sich um einen Arbeiter, der unzüchtige Handlungen an Mädchen unter 14 Jahren vorgenommen hatte. Er begutachtete den Täter und stellte fest: Schwachsinn, der auf der Grenze zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit liege, und erklärte, eine neue Strafe würde die Rückfälligkeit mit Sicherheit nicht verhüten. Trotzdem wurde der Täter nicht in einer Anstalt verwahrt und so unschädlich gemacht, sondern zu Gefängnis, ja sogar zu Zuchthaus verurteilt und zwar 9 mal wegen desselben Delikts verurteilt. Kaum war er aus der Strafanstalt entlassen, beging er die neue Tat, bis er endlich nach der neunten Untat wegen Geisteskrankheit freigesprochen und wegen Gemeingefährlichkeit der Irrenanstalt überwiesen wurde.

Dem Volke liegt mehr an seiner eigenen Sicherheit, als an der Strafe; es hätte eine sofortige Unterbringung in eine Anstalt schon nach der ersten Tat viel besser verstanden und gebilligt als eine kurze Bestrafung, zumal die Gemeingefährlichkeit des Täters dem Richter bekannt war, d. h. neue Straftaten mit Sicherheit zu erwarten waren.

Alle diese unser Rechtsempfinden verletzenden Urteile könnten vermieden oder größtenteils doch vermindert werden, wenn in dem neuen StGB. die verminderte Zurechnungsfähigkeit berücksichtigt würde, etwa derart:

1. Ist der Täter vermindert zurechnungsfähig, so kann das Gericht nach freiem Ermessen auf eine entsprechend geringere Strafe als allgemein vorgesehen, insbesondere auch auf Verweis, oder auf Straffreiheit erkennen.
2. Ist von dem vermindert zurechnungsfähigen Täter bestimmt zu erwarten, daß er auch in Zukunft in schwerer Weise gegen die Rechtsordnung verstoßen werde, so muß er bis zur Beseitigung dieser Gefahr in einer öffentlichen Anstalt untergebracht werden.

   Hier ist ein Verfahren zwecks Besserung resp. Heilung des Untergebrachten einzuleiten.

Nur mit einigen Worten sei noch der Bedeutung der Zwangsvorstellungen für die Geschäftsfähigkeit im Zivilrecht gedacht. — Die übrigen Beziehungen der Zwangsvorstellungen zu zivilrechtlichen Verhältnissen sind unerörtert gelassen. — Wir kennen im BGB. den der verminderten Zurechnungsfähigkeit ähnlichen Begriff „der beschränkten Geschäftsfähigkeit". Es kommt auch hier auf die Intensität der Zwangsvorstellungen, auf die durch sie bedingte Veränderung der Persönlichkeit an, ob die Herbeiführung der beschränkten Geschäftsfähigkeit oder der vollen Geschäftsunfähigkeit der an Zwangsvorstellungen Leidenden notwendig ist.

Bei der ersten Gruppe der an Zwangsvorstellungen Leidenden (s. o.) wird eine Entmündigung kaum einmal in Frage kommen, sie bleiben voll geschäftsfähig.

Bei der zweiten und dritten Gruppe dagegen ist es oft sehr fraglich und zweifelhaft, ob sie ihre Angelegenheiten noch zu besorgen vermögen, und ob es nicht besser wäre, sie wegen ihres Geisteszustandes

zu entmündigen. Es kommt natürlich immer auf den einzelnen Fall an; in dem Falle, wo der an Zwangsvorstellungen Leidende auf der Stufe eines völlig Geisteskranken steht, wird er für vollkommen geschäftsunfähig zu erklären, also wegen Geisteskrankheit zu entmündigen sein.

In minder schweren Fällen wird eine Entmündigung wegen Geistesschwäche und damit eine beschränkte Geschäftsfähigkeit genügen.

In noch anderen Fällen, in denen die Zwangsvorstellungen sich in einer Richtung bewegen und gerade dadurch den Kranken zur Vornahme eines bestimmten Kreises seiner Angelegenheiten außer Stand setzen, reicht die Bestellung eines Pflegers für diese Angelegenheiten aus (§ 1910).

Aber auch für den Fall, daß ein an Zwangsvorstellungen Leidender irgend welche Handlungen begeht, ohne entmündigt zu sein, sind im Gesetze Vorkehrungen getroffen. Hier kommt hauptsächlich der § 105 Abs. 2 in Betracht:

> Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

Dadurch, daß in diesem § im Gegensatz zum § 51 des StGB. das Wort krankhaft weggelassen

ist, ist die Heranziehung der Zustände, die nicht zu den ausgesprochenen Geisteskrankheiten gehören und die doch eine gleiche zivilrechtliche Wirkung wie diese verlangen, leichter möglich — immer natürlich vorausgesetzt, daß die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist. Da Zwangsvorstellungen bei dem Zustandekommen von Willenserklärungen mitspielen können, wird dieser § 105 Abs. 2 in jedem einzelnen Falle auf seine Anwendbarkeit geprüft werden müssen.

Am Schlusse dieser Arbeit ist es mir eine angenehme Pflicht, Herrn Prof. Jahrmärker für die Anregung zur Arbeit meinen besten Dank auszusprechen.

Literatur.

von Bar: Die Reform des Strafrechts.

Bemerkungen und Vorentwurf des StGB. Herausgegeben v. d. Just. Komm. des deutschen Reiches.

Bleuler: Zur Behandlung Gemeingefährlicher. Mon. Krim. Psych.- u. Strafr.-Reform.

Cramer: Gerichtl. Psychiatrie.

Cramer: Psych. Wünsche z. Strafr.-Reform. Münch. med. Woch. 29 u. 30 1908.

Cramer: Behandlung der Grenzzustände. Berl. Klin. Woch. 1900.

Delbrück: Zum Schutze der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und vermindert Zurechnungsfähige. Mon. Krim. Psych. und Strafr.-Reform I, Heft 2.

Frank: Kommentar zum StGB.

Friedmann: Über die Abgrenzung und die Grundlagen der Zwangsvorstellungen. Mon. Psych. u. Neurol. XXI, Heft 3.

Finkelnburg: Siehe Pelman (Korreferat).

Flemming: Ein Votum in Sachen der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Zeitschr. f. Psych. Bd. 22, S. 97 ff.

Gretener: Die Zurechnungsfähigkeit als Gesetzgebungsfrage.

Henke: Abhandlungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. Bd. 2, S. 165 ff.

Hitzig: Querulantenwahnsinn.

Hoche: Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie.

Jahrmärker: Ein Fall von Zwangsvorstellungen. Berl. Klin. Woch. 1901.

Kahl: Geminderte Zurechnungsfähigkeit in vergl. Darst. d. deutsch. u. ausl. Strafr. Allgem. Teil Bd. 1.

Kaufmann: Die Psychologie des Verbrechens.

Kraepelin: Lehrbuch der Psychiatrie.

von Kraft-Ebing: Gerichtliche Psychopathologie.

von Lilienthahl: (s. unter Kahl Bd. 5) Zurechnungsfähigkeit.

von Liszt: Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und vermindert Zurechnungsfähige. Mon. Krim. Psych. u. Strafr.-Reform.

Oetker: Strafen und sichernde Maßnahmen nach dem Vorentwurf z. StGB. 1910.

Oetker: Mitteil. intern. Krim. Verein. Bd. 12, S. 58 ff. 1905.

Pelman: Die verminderte Zurechnungsfähigkeit (s. Finkelnburg) Referat.

Pelman: Psych. Grenzzustände. Bonn 1912.

R. G. E. Bd. 21 S. 131.

Relotius: Casuistische Beiträge z. Lehre von den Zwangsvorstellungen

Schurig: Die strafrechtliche Bedeutung der sog. verminderten Zurechnungsfähigkeit.

Tuczek: Über Zwangsvorstellungen. Berl. Klin. Woch. 1899.

Verentwurf zu einem deutsch. StGB. — Begründung.

Westphal: Über Zwangsvorstellungen. Berl. Klin. Woch. 1877.

Wille: Zur Lehre von den Zwangsvorstellungen. Archiv f. Psych. Bd. 12.

Wilmans: Monatsschr. f. Krim. Psych. 8. Jahrg. Heft 3, S. 139.

Weygandt: Forensische Psychiatrie (Sammlung Göschen).

Ziemke: Der Schutz der Gesellschaft vor den vermindert Zurechnungsfähigen. Monatsschr. f. Krim. Psych. Bd. 1, S. 424.

Lebenslauf.

Am 28. August 1886 wurde ich, Max Oppenheimer, jüdischer Konfession, als Sohn des Lehrers Adolf Oppenheimer und seiner Ehefrau Johanna geb. Winkelstein in Hadamar, Kreis Limburg (Lahn) geboren. Nachdem ich die Volksschule und das Kgl. Gymnasium meiner Heimatstadt absolviert hatte, bezog ich die Universität, um mich dem Studium der Jurisprudenz zu widmen. Während dieser Studienzeit, die ich in Würzburg, München und Marburg verbrachte, hörte ich die Universitätslehrer: v. Burckhardt, Ernst Mayer, Meurer, Oetker, Piloty, von Schanz; Birkmeyer, v. Mayr; André, Heymann, Leonhard, Meyer, Schücking, Traeger u. a. Nach mehrsemestrigem Studium der Jurisprudenz wandte ich mich dem Studium der Medizin zu, dem ich an den Universitäten München, Würzburg und Marburg oblag. Ich hörte u. a. v. Behring, Bielschowsky, Bonhoff, Enderlen, Gürber, Gasser, Hildebrand, Hofmeier, Hohmeier, Hübner, Jahrmärker, Jores, König, Matthes, Müller, Ostmann, Rieländer, Schenck, M. B. Schmidt, Seifert, Tuczek, Zangemeister.

Im März 1911 bestand ich das ärztliche Vorexamen, im Dezember 1913 das medizinische Staatsexamen in Marburg.